

## ✱ **Vaterschaft**

Für die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor der Urkundsperson eines Jugendamtes oder Standesamtes erforderlich. Zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung bedarf es noch der Beurkundung der Zustimmung der Mutter des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft. Dies kann gleichzeitig erfolgen, wenn Sie dazu einen gemeinsamen Termin vereinbaren möchten. Die Beurkundungen beim Jugendamt sind kostenfrei.

Ist der Vater zur freiwilligen Anerkennung nicht bereit, weil er z. B. Zweifel an seiner Vaterschaft hat, so kann beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden, wenn auch ein privater außergerichtlicher Vaterschaftstest zu keiner gütlichen Einigung führt. Falls Sie in einem solchen Fall die Klage nicht selbst oder nicht mit Hilfe eines Anwaltes einleiten möchten, können Sie sich an das Jugendamt wenden.

## ✱ **Unterhalt des Kindes**

Das Kind hat ab Geburt seinem Vater gegenüber gemäß § 1601 i. V. m. § 1615 a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch, so lange es bei der Mutter lebt. Die Unterhaltshöhe ist nach drei Altersgruppen gestaffelt und abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters bzw. des unterhaltspflichtigen Elternteils. Über die Höhe des Unterhalts kann der unterhaltspflichtige Elternteil eine kostenfreie Unterhaltsurkunde bei einem Jugendamt erstellen lassen (vollstreckbarer Unterhaltstitel). Der Unterhalt kann auch gerichtlich geltend gemacht werden, sollte eine gütliche Einigung der Eltern nicht möglich sein.

## ✱ **Sorgerecht (gemeinsame elterliche Sorge)**

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626 a BGB alleine zu, wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verhei-

ratet sind. Falls Sie jedoch das Sorgerecht mit dem Vater Ihres Kindes gemeinsam ausüben wollen, können Sie und der Vater Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht abgeben. Diese Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beurkundung und können kostenfrei im Jugendamt aufgenommen werden.



***Wenn sich nicht verheiratete Eltern für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden haben, kann diese nur durch das Familiengericht auf Antrag eines Elternteiles wieder geändert werden!***

Wenn Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht zusammen leben, so darf der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, die Angelegenheiten des täglichen Lebens (sog. Alltagsorge) alleine regeln. Alle Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind sind aber immer gemeinsam zu treffen.

Stirbt ein Elternteil, nimmt der überlebende Elternteil automatisch die elterliche Sorge alleine wahr.

### **Stärkung der Rechte Väter nichtehelicher Kinder im Hinblick auf die elterliche Sorge:**

Ein Vater hat nun die rechtliche Möglichkeit, seinen Wunsch nach gemeinsamer elterlicher Sorge mit entsprechendem Antrag beim Gericht klären zu lassen. Für den Erfolg dieses Verfahrens ist auch von ausschlaggebender Bedeutung die Fähigkeit der Eltern gemeinsam und einvernehmlich miteinander anstehende Entscheidungen zu ihrem Kind treffen zu können.

## ✱ **Unterstützung bei gerichtlichen Verfahren**

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes nicht gütlich geregelt werden können, so kann das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt bei gerichtlichen Verfahren behilflich sein.

## **Noch Fragen?**

Bitte haben Sie Verständnis, dass die aufgeführten Informationen nicht für jeden Einzelfall abschließend und vollständig sein können.

Wenn Sie noch Fragen zu diesen Themen haben sollten, rufen Sie uns an:

**Buchstaben A - K:**

**Frau Kastner - Tel. 09261 678-305**

**Buchstaben L - Z:**

**Herr Roth - Tel. 09261 678-355**

Werdende Mütter haben Anspruch auf eine umfassende Beratung in allen Fragen der Schwangerschaft sowie in den folgenden drei Jahren. Diese bietet die **Schwangerenberatung im Landratsamt, 5. Stock, Zimmer 501, an. Dort ist auch die Broschüre „Schwanger - ... und jetzt?“ erhältlich.** Diese können Sie zudem auf der Internetseite des Landratsamtes Kronach abrufen unter:

<http://www.landkreis-kronach.de/bildung-gesundheit-und-soziales/schwangerenberatung/>

Das **Zentrum Bayern, Familie und Soziales** bietet **Sprechtag** im Landratsamt Kronach an. Beraten wird unter anderem über Fragen zu Elternzeit und Elterngeld und Landeserziehungsgeld.

Die Termine finden Sie unter:

<http://www.landkreis-kronach.de/aktuelles/meldungen/sprechtag-des-zentrum-bayern-familie-und-soziales/>

## Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils für das 1. und 2. Kind - hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen - ergebenden Zahlbeträge.



**LANDRATSAMT KRONACH**  
- Kreisjugendamt -

Güterstr. 18 • 96317 Kronach • Tel. 09261 678-348

Stand 01.01.2020

Nettoeinkommen €	Altersstufen (§ 1612 a Abs. 1 BGB)			ab 18 Jahre €	Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag €
	0 - 5 Jahre €	6 - 11 Jahre €	12 - 17 Jahre €			
1. bis 1.900	369 - 102 <b>267</b>	424 -102 <b>322</b>	497 -102 <b>395</b>	530 - 204 <b>326</b>	<b>100</b>	960/1.160
2. 1.901 – 2.300	388 -102 <b>286</b>	446 -102 <b>344</b>	522 -102 <b>420</b>	557 - 204 <b>353</b>	<b>105</b>	1.400
3. 2.301 – 2.700	406 -102 <b>304</b>	467 -102 <b>365</b>	547 -102 <b>445</b>	583 - 204 <b>379</b>	<b>110</b>	1.500
4. 2.701 – 3.100	425 -102 <b>323</b>	488 -102 <b>366</b>	572 -102 <b>470</b>	610 - 204 <b>406</b>	<b>115</b>	1.600
5. 3.101 – 3.500	443 -102 <b>341</b>	509 -102 <b>401</b>	597 -102 <b>495</b>	636 - 204 <b>432</b>	<b>120</b>	1.700
6. 3.501 – 3.900	473 -102 <b>371</b>	543 -102 <b>441</b>	637 -102 <b>535</b>	679 - 204 <b>475</b>	<b>128</b>	1.800
7. 3.901 – 4.300	502 -102 <b>400</b>	577 -102 <b>475</b>	676 -102 <b>574</b>	721 - 204 <b>517</b>	<b>136</b>	1.900
8. 4.301 – 4.700	532 -102 <b>430</b>	611 -102 <b>509</b>	716 -102 <b>614</b>	764 - 204 <b>560</b>	<b>144</b>	2.000
9. 4.701 – 5.100	561 -102 <b>459</b>	645 -102 <b>543</b>	756 - 102 <b>654</b>	806 - 204 <b>602</b>	<b>152</b>	2.100
10. 5.101 – 5.500	591 -102 <b>489</b>	679 -102 <b>577</b>	796 - 102 <b>694</b>	848 - 204 <b>644</b>	<b>160</b>	2.200
ab 5.501	<i>nach den Umständen des Falles</i>					

Die Tabelle weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf **zwei** Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein.

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Erläuterungen finden Sie unter:  
[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer\\_tabelle/Tabelle-2020/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2020/)

## Information für Mütter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind

Stand 01.01.2020 (ohne Gewähr)

### \* **Vaterschaftsfeststellung**

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind kann entweder freiwillig anerkannt oder, falls der Mann zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit sein sollte, über ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die kostenfrei beim Standesamt, bei jedem Jugendamt, beim Amtsgericht, im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen und gebührenpflichtig bei jedem Notar aufgenommen werden kann.

**Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen noch Unterhalts- oder Erbsprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet!**

Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes Ihrem Kind auch keine Erbsprüche zustehen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.